**Mitwirkungsrecht der SBV: Prüfpflicht gem. § 164 Abs. 1 Satz 1 SGB IX**

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Arbeitgeber GmbH

An: Frau Geschäftsführerin der Arbeitgeber GmbH

– im Hause –

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Neubesetzung der Stelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ – Bewerbungsverfahren, Recruiting Management**

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

in meiner Eigenschaft als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in unserem Betrieb habe ich in Erfahrung gebracht, dass Sie seit kurzem planen, die Stelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ neu zu besetzen und dass Sie hierzu in den nächsten Tagen eine Ausschreibung bekannt geben wollen.

Gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 SGB IX sind alle Arbeitgeber - unabhängig von der Erfüllung der Beschäftigungsquote – zur Prüfung verpflichtet, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Gemäß § 164 Abs. 1 S. 6 SGB IX beteiligen die Arbeitgeber schon an dieser Stelle des Recruiting Managements die Schwerbehindertenvertretung und hören den Betriebsrat an. „Beteiligung“ bedeutet dabei Unterrichtung und Anhörung, damit die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen an der Willensbildung des Arbeitgebers mitwirken und so Hilfestellung leisten und Teilhabechancen eröffnen kann. Nach dem Gesetzeswortlaut hat diese Beteiligung frühzeitig, jedenfalls vor einer Ausschreibung zu erfolgen.

Martin Diller schreibt dazu in NZA 2007, 1321, 1322 (s.a. Krieger/Rudnik, ArbRAktuell 2017, 451): *„Konkret bedeutet das, dass der Arbeitgeber bei jeder freien Stelle, egal ob freiwerdend oder neu geschaffen, Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat/Personalrat dazu befragen muss, ob nach deren Auffassung die Stelle für einen Behinderten in Betracht kommt. Während Betriebsrat/Personalrat nur „anzuhören” sind, was sich auf Unterrichtung und Entgegennahme einer eventuellen Stellungnahme beschränkt, ist die „Beteiligung” der Schwerbehindertenvertretung weitergehend. (…) Danach setzt die „Beteiligung” die unverzügliche und umfassende Unterrichtung und Anhörung voraus, zusätzlich noch die Begründung der getroffenen Entscheidung.“*

Ich bitte Sie, mich zukünftig von Ihren ernsthaften Überlegungen der Neu- oder Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen so schnell wie möglich zu unterrichten, damit ich meinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann.

Gerne können wir gemeinsam überlegen, welche angemessenen Vorkehrungen für den Arbeitsplatz zumutbar sind, damit auch Bewerberinnen und Bewerber mit bestimmten Handicaps für die Tätigkeit in Frage kommen. So können wir gemeinsam zielführender das Potential arbeitssuchender schwerbehinderter Menschen ausschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Schwerbehindertenvertretung

*Haftungsausschluss: Diese Unterlage wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch kann die Einschätzung der Rechtslage seitens eines Richters im Streitfall von der hier eingenommen Sichtweise abweichen. Wir bitten daher um Verständnis, dass die Verfasser bzw. das Institut zur Fortbildung von Betriebsräten GmbH & Co. KG keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Angaben und deren Folgen übernehmen können.*